

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



3. Kurseinheit Allgemeiner Teil Przemek Stefanski

Wiederholung

Woche 1-11

Woche 12-21



Strafrecht AT

- Garantenstellung: Woraus kann sie sich ergeben?
- Wie ist ein Tun vom Unterlassen abzugrenzen?
- Gibt es eine Garantenstellung bei rechtmäßigem Vorverhalten?
- Ist eine Unterlassungstäterschaft neben Aktivtäterschaft möglich?

Irrtumslehre



Straftat trotz Irrtum?



Irrtumslehre

Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Schuld

Strafe/Verfolgung

**Irrtum ist auf allen
Ebenen möglich!**

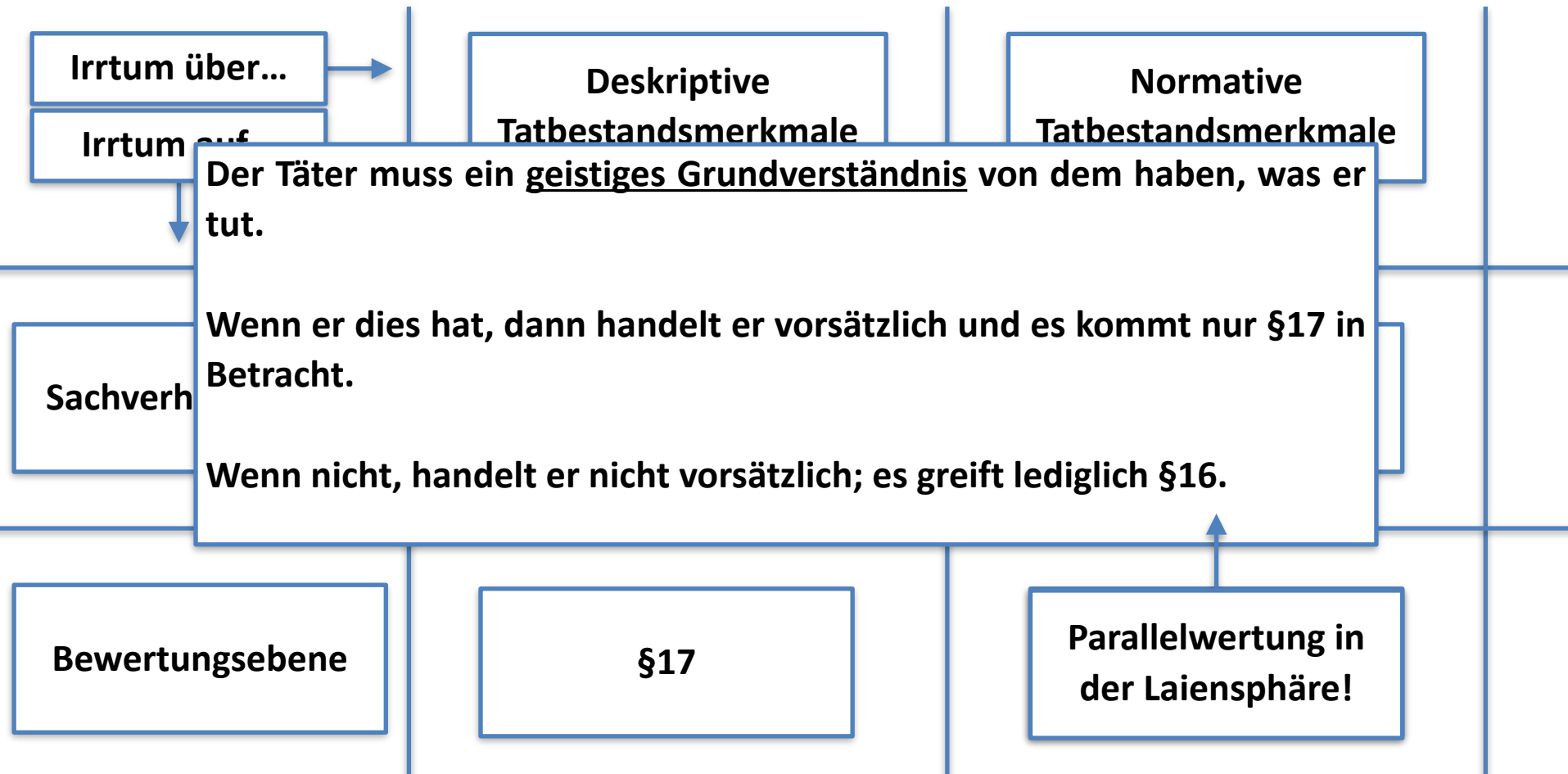
**Es muss immer
unterschieden
werden:
Handelt es sich um
eine irrige
Annahme oder
bloße Unkenntnis?**

**Es muss immer
unterschieden
werden:
Handelt es sich um
einen Tatsachen-
oder Rechtsirrtum?**

Unkenntnis auf Tatbestandsebene

Irrtum über... Irrtum auf...	Deskriptive Tatbestandsmerkmale	Normative Tatbestandsmerkmale
Sachverhaltsebene	§16	§16
Bewertungsebene	§17	P

Unkenntnis auf Tatbestandsebene



Fall 3: Irren ist menschlich

Grundfall

A. Gem. §212 I, indem er P von der Maschine abschaltete?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

War P vielleicht schon tot?

Nein, da Tod erst mit dem sog. **Hirntod** eintritt

Ergo: Ein anderer Mensch wurde getötet

Aber: Liegt hier überhaupt aktives Tun vor oder handelt es sich eher um Unterlassen?

Kann dahinstehen, da selbst bei Anwendung von §13 eine Strafbarkeit vorläge (Arzt = Garant)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

P: A hielt P für tot; Irrtum?

Hier: Bewertungsebene, da er den Sachverhalt genau erfasst (Mensch, Hirnströme, etc.)

Da es sich beim Menschen um ein deskriptives Merkmal handelt, ist somit nur §17 möglich

Ergo: A handelte vorsätzlich

3. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

§17 S. 1?

(-), da A als Arzt hätte wissen müssen, dass der Tod erst mit dem Hirntod eintritt; (der Irrtum war vermeidbar)

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §212 I strafbar

B. Gem. §274 I Nr. 1, indem er das EEG zerrissen hat?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde, die dem Täter nicht gehört

(+); EEG = technische Aufzeichnung, die zum Beweis geeignet ist & die Hirnströme von einem Gerät selbständig aufgezeichnet wurden

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Urkunde, die dem Täter nicht gehört

Hat A das alleinige Beweisführungsrecht daran?

Nein, da durch Dokumentationspflichten u.a. Ärztefehler nachgewiesen werden sollen

Der Patient hat ein Einsichtsrecht in die Patientenakte gem. §630g BGB ein

Ergo: Die TA gehört dem A nicht ausschließlich

- b. Tathandlung

(+); technische Aufzeichnung wurde vernichtet

- c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

P: A denkt: keine Unterschrift, keine Urkunde
Urkunde = Normatives Tatbestandsmerkmal
Irrtum auf Bewertungsebene?

(-), denn: anhand einer Parallelwertung in der
Laiensphäre kann man davon ausgehen, dass A
ausreichend geistiges Grundverständnis hatte,
um das Unrecht seiner Tat zu verstehen

Ergo: Vorsatz ist gegeben

b. Nachteilszufügungsabsicht

(+), da er das Beweisführungsrecht vereiteln
wollte

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

§17 S. 1?

(-); unabhängig von seiner Position als Arzt hätte er sein Unrecht erkennen und den Irrtum vermeiden können (notfalls hätte er sich Rechtsrat einholen können)

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §274 I Nr. 1 strafbar

C. Gem. §303 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück (Konsumtion)

D. Gem. 145c, indem er weiter als Arzt arbeitete?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Beruf ausgeübt

(+), da A als Arzt weiter arbeitet

b. Strafrechtliche Untersagung

(+); mit Rechtskraft des Urteils greift das Berufsverbot (§70 IV)

Hier: Vorläufige Anordnung, §132a StPO

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Strafrechtliche Untersagung

Aber: A hat Beschwerde eingelegt
Aufschiebende Wirkung?

Nein, denn: Die Beschwerde hat keine
aufschiebende Wirkung, §307 StPO

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte
Strafrechtliche Untersagung = normatives
Tatbestandsmerkmal

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

Strafrechtliche Untersagung = normatives
Tatbestandsmerkmal

Irrtum auf Bewertungsebene?

(+), da er den Sachverhalt vollständig erfasst
Anhand einer Parallelwertung in der Laiensphäre
kann man nicht davon ausgehen, dass A als
juristischer Laie ausreichend geistiges
Grundverständnis hatte, um zu verstehen, dass
eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat
Ergo: Vorsatz ist nicht gegeben

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

E. Gem. §132a I, indem er sich als Dr. med. bezeichnete?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Führen eines akademischen Grades

(+), da er sich als „Dr. med.“ betitelt

b. Unbefugt

(+), da er den Titel vor Aushändigung der Urkunde genutzt hat

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

Unbefugt = Normatives Tatbestandsmerkmal

Irrtum auf Bewertungsebene?

(-), da er den Sachverhalt richtig erfasst und ihm auch in der Laiensphäre das Unrecht bewusst war

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

§17 S. 1?

III. Schuld

§17 S. 1?

(-); unabhängig von seiner Position als Arzt hätte er sein Unrecht erkennen und den Irrtum vermeiden können

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §132a I strafbar

F. Endergebnis

Sämtliche Taten wurden durch eigenständige Handlungen verwirklicht; sie stehen in Tatmehrheit (§53 I) zueinander (Totschlag, Urkundenunterdrückung und Missbrauch von Titeln)

Fall 3: Irren ist menschlich

Abwandlung

A. Gem. §263 I gegenüber und zulasten des F, indem er diesem die Bücher übereignete?

(-), da A weiterhin Eigentümer war

B. Gem. §§263 I, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

A dachte zwar, dass die Bücher bereits dem S gehören und täuschte (in seiner Vorstellung) somit über seine Stellung als Eigentümer

Aber: Er hatte zumindest keinen Vorsatz hinsichtlich eines Vermögensschadens; A ging nämlich davon aus, dass F zumindest gutgläubig erwerben kann

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Gem. §246 I durch dieselbe Handlung?

(-), da die Sache nicht fremd war

D. Gem. §§246 I, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

A hatte die Vorstellung, dass er das Eigentum des S schmälern würde, indem er es F übergibt

Tatentschluss hinsichtlich rechtswidriger Zueignung liegt also vor (Manifestation durch Übergabe)

Aber: Er bewertet die Eigentumslage falsch!

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

Aber: Er bewertet die Eigentumslage falsch!

Wie dies zu behandeln ist, ist **umstritten**

Nach e.A. liegt hier ein bloßes Wahndelikt vor; die Übergabe des eigenen Eigentums ist nämlich nicht strafbar

Nach h.M. liegt ein untauglicher Versuch vor; es ist hierfür gerade typisch, dass man sich vorher irrt
Außerdem ist der Eigentumserwerb selbst gerade **nicht** Bestandteil des Tatbestandes

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), da er die Bücher übergeben hat

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§246 I, 22, 23 I strafbar

E. Endergebnis

A macht sich gem. §§246 I, 22, 23 I strafbar

Abgrenzung untauglicher Versuch Wahndelikt

Untauglicher Versuch



Der Täter denkt, er würde sich strafbar machen, tatsächlich tut er dies nicht, weil der Erfolg objektiv nicht eintritt.

Bsp.: Täter schießt auf eine Leiche, denkt aber, die Person sei noch am Leben.

Wahndelikt



Der Täter denkt, er würde sich strafbar machen, tatsächlich tut er dies nicht.

Unterschied zum untauglichen Versuch: Das, was er sich vorstellt, ist gar nicht strafbar (oder **nicht so** strafbar); beim untauglichen Versuch schon.

Abgrenzung untauglicher Versuch Wahndelikt

Untauglicher Versuch



Der Täter denkt, er würde sich strafbar machen, tatsächlich tut er dies nicht, weil der Erfolg objektiv nicht eintritt.

Bsp.: Täter schießt auf eine Leiche, denkt aber, die Person sei noch am Leben.

Wahndelikt



Der Täter denkt, er würde sich strafbar machen, tatsächlich tut er dies nicht.

Unterschied zum untauglichen Versuch: Das, was er sich vorstellt, ist gar nicht strafbar (oder **nicht so** strafbar); beim untauglichen Versuch schon.

Abgrenzung untauglicher Versuch Wahndelikt

Wahndelikt



Der Tatbestand existiert nicht = Wahndelikt

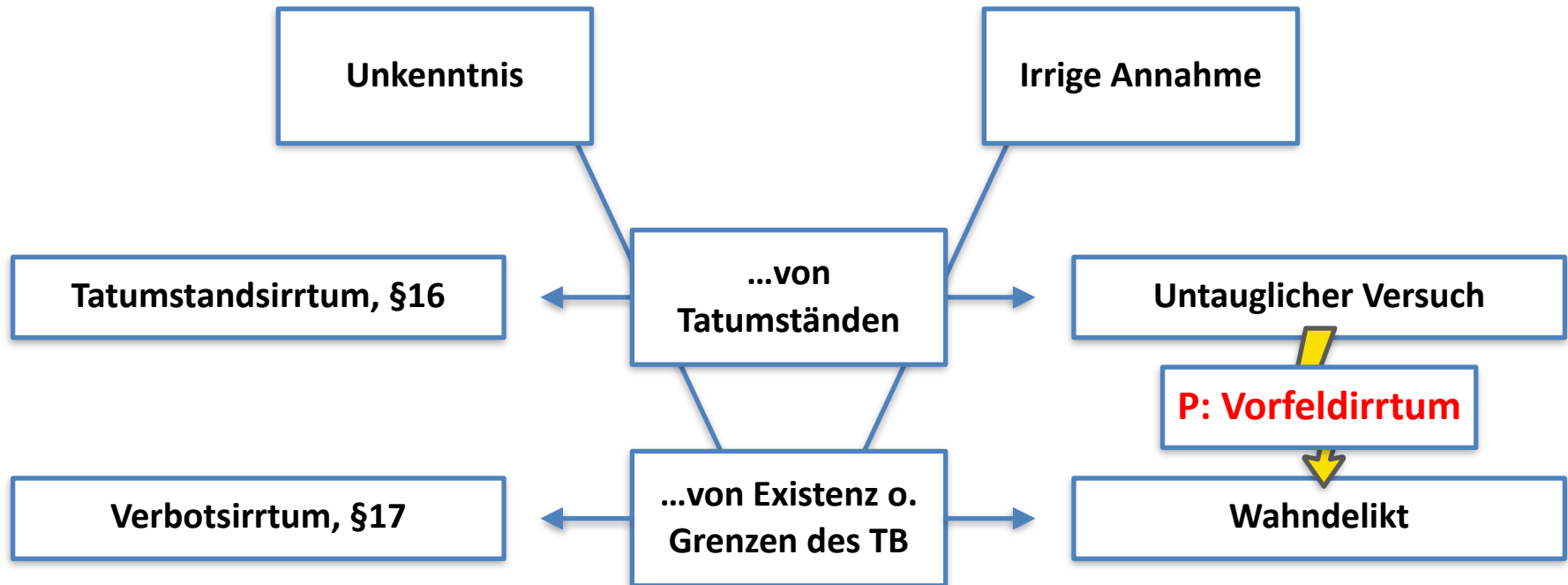
Der Tatbestand wird rechtlich überdehnt = Wahndelikt

Rechtlicher Irrtum über Vorfrage = Str. (siehe Fall 3)

Der Täter denkt, er würde sich strafbar machen, tatsächlich tut er dies nicht.

Unterschied zum untauglichen Versuch: Das, was er sich vorstellt, ist gar nicht strafbar (oder **nicht so** strafbar); beim untauglichen Versuch schon.

Irrtümer im Bereich Tatbestand

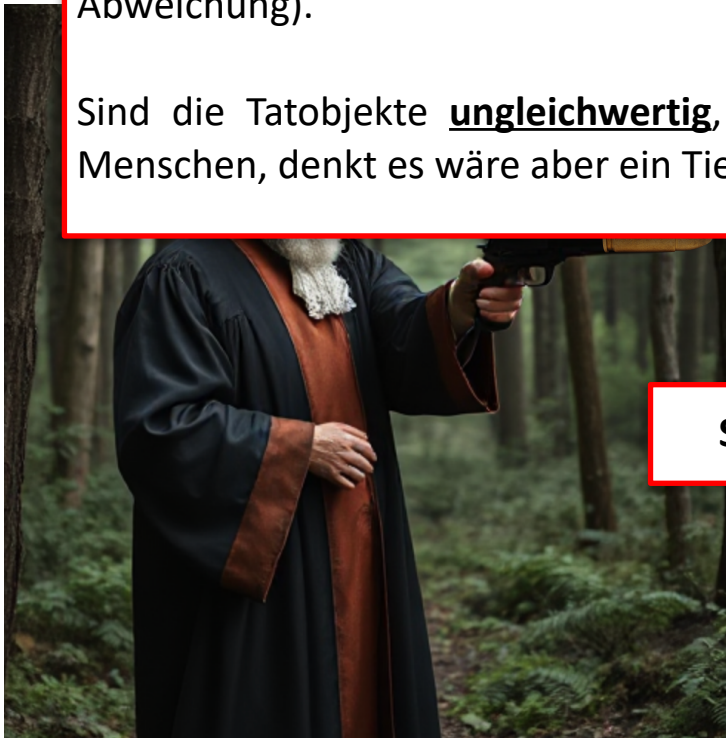


Error in persona vel objecto

Kommt drauf an!

Sind die Tatobjekte **gleichwertig**, dann ist der Irrtum unbeachtlich (Täter tötet z.B. einen Menschen, denkt es wäre aber ein anderer Mensch; Vorsatz ist zu bejahen; **unwesentliche** Abweichung).

Sind die Tatobjekte **ungleichwertig**, dann ist der Irrtum beachtlich (Täter tötet z.B. einen Menschen, denkt es wäre aber ein Tier; Vorsatz ist abzulehnen; **wesentliche** Abweichung).



Straftat trotz Irrtum?



Aberratio ictus



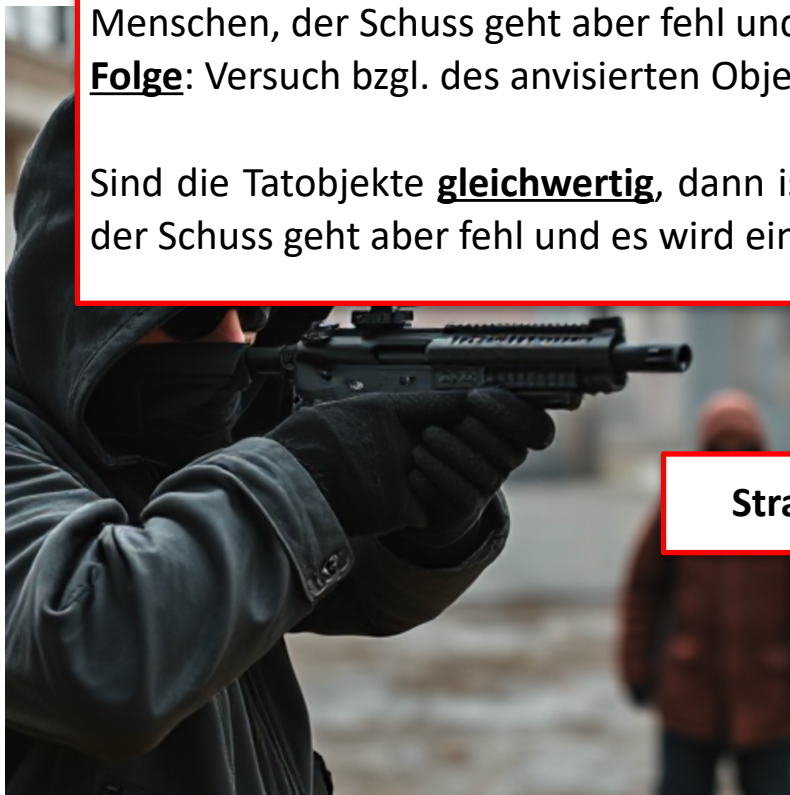
Aberratio ictus

Kommt drauf an!

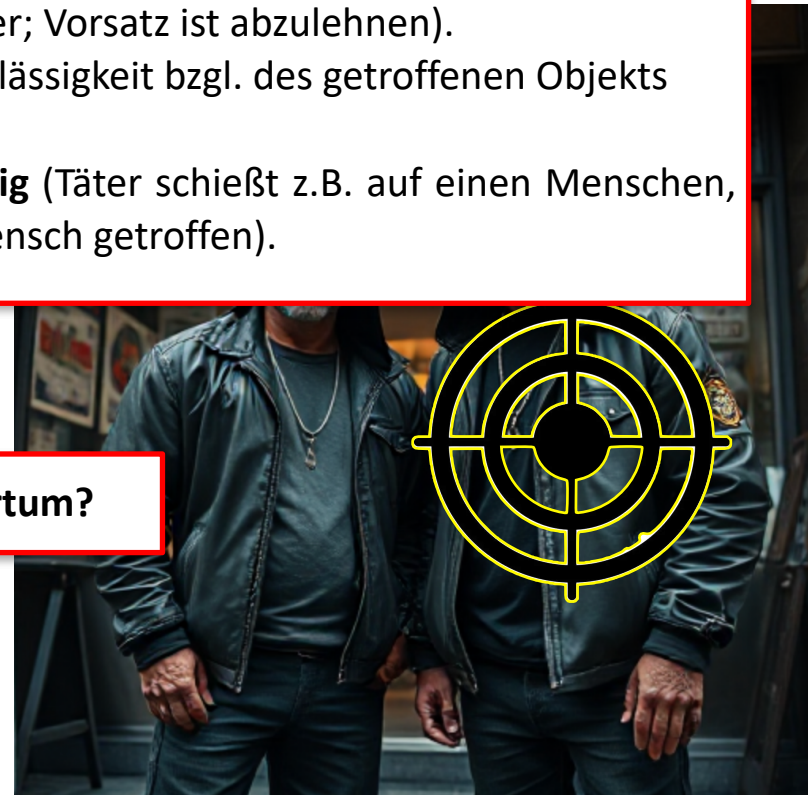
Sind die Tatobjekte **ungleichwertig**, dann ist der Irrtum beachtlich (Täter schießt z.B. auf einen Menschen, der Schuss geht aber fehl und trifft ein Tier; Vorsatz ist abzulehnen).

Folge: Versuch bzgl. des anvisierten Objekts und Fahrlässigkeit bzgl. des getroffenen Objekts

Sind die Tatobjekte **gleichwertig**, dann ist dies **streitig** (Täter schießt z.B. auf einen Menschen, der Schuss geht aber fehl und es wird ein anderer Mensch getroffen).



Straftat trotz Irrtum?



Aberratio ictus

Kommt drauf an!

Sind die Tatobjekte **gleichwertig**, dann ist dies **streitig** (Täter schießt z.B. auf einen Menschen, der Schuss geht aber fehl und es wird ein anderer Mensch getroffen).

e.A.

Sog. Gleichwertigkeitstheorie:

Vorsatz muss konsequenterweise angenommen werden, da ein Objekt von gleicher Wertigkeit getroffen werden sollte

h.M.

Sog. Konkretisierungstheorie:

Anvisiertes Objekt = Versuch
Getroffenes Objekt = Fahrlässigkeit
Beides steht in Tateinheit zueinander

Arg.: Zufallsstrafrecht



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**